

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	FV/013/2019/SPD
Einreicher:	Fraktion der SPD

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	21.08.2019	verwiesen			
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	21.11.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	29.10.2019				
Stadtrat	öffentlich	04.12.2019				

Titel:

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Beschluss:

1.

§ 4 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt neu gefasst:

Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftiger auf den von der Stadt nach Ab. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet.

§ 14 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

§ 4 Absatz 3 in seiner jetzigen Fassung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung ist in ihrer ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung anzuwenden auf Straßenbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2020 begonnen werden.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, festzustellen, welcher voraussichtliche Beitragsausfall sich für die Stadt in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in Folge der Satzungsänderung voraussichtlich ergeben wird. Die Verwaltung soll in den Haushaltsplänen 2020 und 2021 eine Gegenfinanzierung für die erwartenden Beitragsausfälle vorsehen.

Finanzbedarf/Finanzierung: -

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

I. Eichelberg
Vorsitzender der Fraktion SPD

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die beantragte Satzungsänderung soll eine gleichmäßige Anrechnung von Zuschüssen auf den Anteil der Stadt und auf den Anteil der Beitragspflichtigen, unabhängig von der Herkunft der Zuschüsse, herbeiführen.

Der Antrag dient einer Entlastung der Bürger von der ungleichen Anrechnung von Zuschüssen Dritter, wie sie derzeit in der Satzung vorgesehen ist. Eine gleiche Anrechnung findet hiernach nur bei Zuschüssen des Landes und privater Zuschussgeber statt, im Übrigen (z. B. bei Zuschüssen des Bundes oder der EU) erfolgt die Anrechnung zunächst auf den Anteil der Stadt bis zu dessen voller Höhe. Der Bürger profitiert in diesen Fällen erst dann von Zuschüssen Dritter, wenn der Anteil der Stadt voll abgedeckt ist, in der Regel wahrscheinlich also gar nicht oder nur wenig.

Ein sachlicher Grund für diese Regelung ist nicht ersichtlich. Sie führt zu einer — im Einzelfall möglicherweise erheblichen — und ungerechtfertigten Mehrbelastung der Bürger: Die Satzung unterscheidet bei der Berechnung des Anteils der Beitragspflichtigen in § 4 Absatz 4 nach der Art der Straße und der herzurichtenden Einrichtungen, orientiert sich also am Nutzen für die betroffenen Anlieger einerseits und am Nutzen für die Allgemeinheit andererseits. Hieran ändert sich durch die unterschiedliche Herkunft von Zuschüssen gar nichts. Gleichwohl führt die jetzige Satzungslage zu einer von dieser Wertung abweichenden Verteilung der Anteile am Aufwand.

Die Stadt ist nach (noch) geltender Rechtslage gemäß § 6 KAG verpflichtet, Straßenausbaubeitragsbeiträge zu erheben. Die Stadt bestimmt im Rahmen ihrer Satzungshoheit die Einzelheiten der Erhebung und ist deshalb nicht daran gehindert, den Maßstab der Anrechnung von Zuschüssen Dritter zu regeln, wie sie es bisher auch schon getan hat, wenn auch mit der beschriebenen „Sonderbelastung“ für die Beitragspflichtigen.

Wenn über die Abschaffung der Beiträge auch nur der Gesetzgeber zu entscheiden hat, sollte die Stadt jedoch die ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Bereinigung von Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten bei der Beitragserhebung nutzen, was auch zur besseren Akzeptanz der bestehenden Gesetzeslage beitragen kann.

Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung am 01.01.2020 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Gegenfinanzierung der Beitragsausfälle im Haushaltsjahr 2019 nicht mehr möglich ist.